

# **Akkreditierung aus der Sicht der Wirtschaft**

---

**Dr. Rudolf Donninger  
AUSTROLAB-Workshop  
22.10.2004**

# Binnenmarkt

---

- ❑ Mitteilung der EU-KO zum Fall „Cassis de Dijon“ 1980
- ❑ EEA, 1.7.1987
- ❑ Verwirklichung des Binnenmarktes bis 31.12.1992
- ❑ Neue Konzeption u Globales Konzept
- ❑ Europäische Verwaltungsstruktur

# Wünsche der Wirtschaft

---

- Rasche und unkomplizierte  
Abwicklung**
- Verringerung der Kosten**
- Ausschluss des Konkurrenten**
- Weltweite Anerkennung der  
Qualität**

# Neue Verwaltung

---

- Technische Spezifikation durch technische Normen (ISO, CEN, CENELEC)
- Prüfung, Überwachung, Zertifizierung
- Konformitätsbewertung durch Dritte
- Benannte oder „notifizierte Stellen“

# Notifizierte Stelle

---

- Personelle, organisatorische und ausstattungsmäßige Anforderungen
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit
- Befugnis durch Akkreditierungsstelle
- Regelmäßige Überwachung durch Akkreditierungsstelle
- Notifizierung
- Wiederverleihung in der Regel nach 5 J

# Akkreditierungsstelle

---

- Entgegennahme des Antrages auf Akkreditierung
- Abwickeln des Akkverfahrens
  - Auditierung durch SV
  - Validierung
- Erteilung der Akkreditierung
- Notifizierung

# Veränderung der gesetzlichen Lage

---

- Folgende 3 Korrekturen:
- Prüf- und Überwachungsstelle als Prüfstelle
- Zertifizierung mittels Bescheid
- Verpflichtung zur Notifizierung
- Behördliche Tätigkeit auslaufen lassen

# Prüf- und Überwachungsstelle als Prüfstelle

---

- Prüfung und Überwachung ist grundsätzlich eine gleichartige Tätigkeit
- Verringerung der Akkverfahren
- Verringerung der Kosten für akkreditierte Stellen



# Zertifizierung mittels Verordnung

---

- Anspruchsverweigerung**
- Keine Parteistellung**
- Rechtsmitteldefizit**
- Fehlende Transparenz**
- Fernhalten von Ausländern ?**
- Verfassungswidrigkeit**

# Zertifizierung mittels Bescheid

---

- Zertifizierungsstelle muss Anforderungen erfüllen**
- Anforderungen erfüllt, kann akkreditiert werden**
- Rechtsanspruch auf Tätigkeit als Zertifizierungsstelle**
- Horrorszenario: keine österr Zertifizierungsstelle**

# Verpflichtung zur Notifizierung

---

- Erst durch Notifizierung wird grenzüberschreitende Anerkennung der Berichte erwirkt
- Österreich hat sich zur Notifizierung der Stellen verpflichtet
- Rechtsanspruch auf Notifizierung für die akkreditierte Stelle
- Personalengpass

# Behördliche Tätigkeit auslaufen lassen

---

- Notifizierte Stellen haben keine Behördenfunktion**
- Qualifikation ist unabhängig von hoheitlicher oder privatwirtschaftlicher Stellung**
- Modell: § 35 Abs 7 MEG**
- Längstens ein Jahr noch Ausübung durch behördliche Stelle**

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit

---

- Dr. Rudolf Donninger
- Tel 0664 42 45 428
- [rudolf.donninger@aon.at](mailto:rudolf.donninger@aon.at)